

Gemeinde Plauerhagen

Begründung zur Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan für das Gebiet "Windpark Plauerhagen"

1. Erfordernis des Vorhaben- und Erschließungsplanes

Die Firma "Nordwind Bau- und Vertriebsgesellschaft mbH" beabsichtigt auf den Flurstücken 34 und 42 die Errichtung eines Windparks.

Die Grundstücke liegen nicht im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes nach § 30 Abs.1 BauGB. Der Bau von Windparks nach § 35 BauGB ist nicht privilegiert.

2. Ziele und Zwecke der Planung

Mit der Satzung zum Vorhaben- und Erschließungsplan sollen die planrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des geplanten Windparks Plauerhagen geschaffen werden.

Die Aufstellung von Windkraftanlagen im Binnenland kommt dem dringenden Bedürfnis zur Senkung der klimaverändernden Kohlendioxidemission bei der Energieerzeugung nach. Auf Grund der Windverhältnisse im Binnenland und der von diesen Anlagen ausgehenden Lärmemissionen ist die Aufstellung derartiger Anlagen nur im Außenbereich sinnvoll. Ziel ist es, die im Gemeindegebiet vorhandene Windhöflichkeit zu nutzen, bei gleichzeitiger Wahrung der Wohnqualität im Dorfbereich.

Für die Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß § 30 Abs.1 gibt es für die Gemeinde keinen Anlaß, da ausreichend Gewerbeflächen und Flächen für die Wohnnutzung an anderen, besser geeigneten Standorten, zur Verfügung stehen bzw. solche zukünftig ausgewiesen werden. Diese Flächen eignen sich allerdings nicht zur Aufstellung von Windkraftanlagen.

Die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan ist mit einer geordneten baulichen Entwicklung des Dorfes vereinbar, da weitere bauliche Maßnahmen neben dem Vorhaben "Windpark" ausgeschlossen sind, damit ist auch die Entstehung einer Splittersiedlung ausgeschlossen.

3. Inhalt der Planung

Im räumlichen Geltungsbereich der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan sind außer den im Vorhaben- und Erschließungsplan genannten Anlagen keine weiteren Anlagen und Einrichtungen zulässig, um den Fortbestand der ackerbaulichen Nutzung dieser Flurstücke zu sichern und den Belangen des Natur- und Umweltschutzes Rechnung zu tragen (§ 1 Abs. 5 BauGB).

4. Umweltverträglichkeit

Die Errichtung des Windparks stellt einen Eingriff in die Natur nach § 8 Bundesnaturschutzgesetz dar, der vom Vorhabenträger entsprechend einem noch einzureichenden Landschaftspflegerischen Begleitplan ersetzt wird. Die Auswirkungen des

Vorhabens auf die Umwelt sind in einem gesonderten Umweltgutachten beschrieben. Das StAUN Parchim hat dazu Stellung genommen.

5. Erschließung

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan muß verkehrlich und durch Stromversorgung erschlossen werden.

Stromversorgung wird durch die WEMAG sichergestellt.

Verkehrerschließung wird durch eine Schotterstraße (Baustraße) realisiert.

Weitere Erschließungen sind nicht notwendig und nicht zulässig.

Eine überschlägige Ermittlung ergibt folgende Erschließungskosten:

Zuwegung	DM 81.250,-
Anschlußkabel an das öffentliche Stromnetz	DM 22.700,-

Die Kosten für die Erschließung übernimmt der Vorhabenträger.

6. Verwirklichung

Der o. g. Vorhabenträger hat sich verpflichtet, den Vorhaben- und Erschließungsplan bis zum 31. 12. 1994 zu verwirklichen.

Plauerhagen 16.9.94 Kewmann
(Ort, Datum)